

Herr Metz erläuterte nochmals die Intention des Antrages.

Herr Züll wies darauf hin, dass nicht deutlich erkennbar sei, ob für die betroffenen Städte gem. der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Verpflichtung zur Beteiligung an einem Lärmaktionsplan bestehe, oder dies auf freiwilliger Basis zu erfolgen habe. Wenn der Antrag eine Mehrheit finden sollte, müssten Fragen dieser Art geprüft und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

Herr Gleß legte dar, dass sich bereits aus den Ausführungen im Antrag, wonach die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden, ergebe, dass die Stadt nicht verpflichtet sei, sich in irgendeiner Form zu beteiligen. Es könne höchstens darauf hinaus laufen, sich aus Solidarität oder im Zusammenhang mit einer abgestimmten Lärminderungsplanung mit den Nachbarkommunen zu beteiligen oder auch nicht. Dies sei eine politische Entscheidung.

Herr Metz machte den Vorschlag zum weiteren Verfahren, dass die Verwaltung mit den betroffenen Kommunen in Kontakt treten möge, um deren Vorstellungen und Entscheidungen zum Verfahren und der Frage einer Beteiligung der Stadt Sankt Augustin zu erkunden. Die hierbei zu erwartenden Aufschlüsse hinsichtlich des voraussichtlich entstehenden Aufwandes könnten dann in einer der nächsten Sitzungen oder evtl. auch im Rat der Stadt vorgetragen werden, um eine Entscheidung herbeizuführen.

Auf die Feststellung des Ausschussvorsitzenden, dass so verfahren werden sollte, erhob sich kein Widerspruch.